

Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen

⇒ 1 Einleitung

Die Göttin *Justitia* wird seit dem Mittelalter für gewöhnlich mit einer Augenbinde dargestellt, einem Schwert in der einen und einer Waage in der anderen Hand. Sie soll sich blind gegenüber den Unterschieden zwischen den Menschen verhalten und alle gleichbehandeln. Sie wägt sorgfältig ab, fällt daraufhin ihr Urteil und setzt dieses mit ihrem Schwert mit der nötigen Härte durch. Die Strafe folgt unweigerlich Rechtsbrüchen, sofern diese die Gemeinschaft im Ganzen betreffen. Haftstrafe – Freiheitsentzug nach dem Maß der Zeit – gilt als das schärfste Schwert der Justiz. Sie ist neben der Geldstrafe zur wichtigsten Strafform der Moderne avanciert. Sie sollte das brutale und grausame Strafsystem des Mittelalters ablösen und die Strafe durch das allgemeine Maß der Zeit berechenbar machen. Kritik an der Haftstrafe gab es jedoch seit ihrem Aufkommen (vgl. Foucault 1994 [1975]): Haft isoliert, desozialisiert und versammelt Menschen vom Rande der Gesellschaft innerhalb einer Institution, die wenig mit dem Leben außerhalb ihrer eigenen Mauern zu tun hat. Um seine emanzipatorische Kraft zu entfalten, sollte sich das Recht jedoch an der Gerechtigkeit in einem holistischen Sinne orientieren, oder zumindest

sich durch sie informiert wissen. Diesem Zusammenhang von sozialer Deklassierung und Strafjustiz wird sich dieser Aufsatz widmen und damit Rechtsbrüche und deren strafrechtliche Sanktionierung durch den Staat aus einem gerechtigkeitstheoretischen Blickwinkel analysieren. Doch wenn *Justitia* den Einzelnen in seinen oder ihren konkreten Attributen nicht sehen darf, weil alle Menschen vor dem Gesetz als Gleiche auftreten, wie kann sie die soziale Situiert-

Franziska Dübgen, Prof. Dr., 1980 in Düsseldorf, Studium der Philosophie, der Politikwissenschaften und Italienisch in Berlin, Sassari (Italien), Frankfurt/M. und New York, Professorin für Philosophie mit den Schwerpunkten Politische Philosophie und Rechtsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Neuere Veröffentlichung: Was ist gerecht? Kennzeichen einer transnationalen solidarischen Politik, Frankfurt/M. 2014; Theorien der Strafe, Hamburg 2016.

GND: 1047775344

DOI: [10.18156/eug-2-2018-art-4](https://doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-4)

heit der beteiligten Parteien und die Folge der Inhaftierung für selbige in ihre Überlegungen mitaufnehmen? Sollte sie dies überhaupt tun und wenn ja, warum? Und bedarf es notwendigerweise der Härte eines Schwertes, um das Recht durchzusetzen?

Widmen wir uns zunächst einem Prolog, der eine prototypische Geschichte eines jungen deutschen Straftäters zu konstruieren versucht (1.1). Die Exemplarität dieser Geschichte wird in einem nächsten Schritt mit empirischen Zahlen und Studien untermauert (1.2). Das zweite Kapitel widmet sich daraufhin philosophischen Begründungsmodellen der Strafe und differenziert zwischen einem (retrospektivem) retributiven und einem (prospektivem) utilitaristischen Gerechtigkeitsverständnis. Beide Theorien konstruieren ein Subjekt, das rational abwägt und bewusst seine Entscheidungen fällt. Sie postulieren Willensfreiheit unabhängig von der jeweiligen Geschichte der oder des Täters. Kontrastiert werden beide Auffassungen mit einem machttheoretischen Ansatz, der sowohl die alleinige Verantwortung des Individuums für seine oder ihre Tat als auch die Gerechtigkeit der Strafe grundlegend infrage stellt und eine »andere Gerechtigkeit« fordert (2.). Es folgen drei Thesen über den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Strafe, wobei Gerechtigkeit nun vor allem als gesamtgesellschaftliche soziale Gerechtigkeit verstanden wird (2.1 bis 2.3). Abschließend diskutiert der Aufsatz das jüngst in der akademischen Debatte und sozialen Bewegungen entstandene Konzept der »Transformativen Gerechtigkeit« als juristisch-soziales Paradigma jenseits der Strafe. Dieses sucht die emanzipatorische Kraft des Rechts sowie ein Denken an den Grenzen des Rechts zu beleben (2.4). Wir enden mit einigen vorläufigen Bemerkungen dazu, wie ein solches neues Paradigma zu einem anderen und weniger gewaltförmigen Umgang mit Rechtsbrüchen führen könnte.

⇒ 1.1 Prolog: Eine fiktive Geschichte über Michael M.

Führen wir uns eine Geschichte vor Augen, wie sie mir immer wieder von Menschen in dieser oder jener Form erzählt wird, die in deutschen Haftanstalten arbeiten. Kaum einer leugnet dort einen starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft, Gewalterfahrung und Delinquenz. In Gesprächen mit Menschen, die im Strafvollzugssystem oder im Maßregelvollzug arbeiten, höre ich häufig von Biographien, die einander in ihren Strukturmerkmalen ähneln. Ich konstruiere die Geschichte von Michael M., welche ein solches Narrativ exemplarisch nachstellen soll:

Michael M. wird in einem Vorort von einer nordrhein-westfälischen Großstadt geboren. Kurz nach seiner Geburt trennt sich seine Mutter von Michaels Vater, der sich fortan der Verantwortung gegenüber der Familie entzieht. Die Mutter versucht die Familie durch Gelegenheits-tätigkeiten zu unterhalten, verliert aber immer wieder ihre Beschäfti-gungen aufgrund der Fehlzeiten, die entstehen, wenn sie sich auf-grund von Erkrankung oder dem Ausfall der Betreuungsbeauftragten um ihren Sohn kümmern muss. Michael wächst folglich in Kinderar-mut in einem randstädtischen Milieu auf. Er hat häufig keine warme Mahlzeit am Tag, wenn seine Mutter es nicht schafft für ihn zu ko-chen. Als er sieben Jahre alt ist, beginnt sie ein Verhältnis mit einem Mann, den sie eines Abends in einer Kneipe kennenlernt. Nach kurzer Zeit beschließen sie, zusammenzuziehen. Ihr Partner ist von dem kleinen Jungen leicht genervt. Es kommt zu ersten Schlägen und fa-milieninternen Gewalterfahrungen. Michaels schulische Leistungen sinken rapide ab. In den folgenden Jahren wechselt die Mutter wie-derholt die Partner, bis sie schließlich W. kennenlernt. W. ist zwar nicht gewalttätig gegenüber Michael, sondern nach außen hin sogar extrem fürsorglich, verlangt aber sexuelle Nähe zu dem Kind. Michael beginnt mit 12 Jahren zu rauchen und zu trinken, mit 13 Jahren kon-sumiert er das erste Mal Drogen und gerät in eine Jugendclique, die ihren Drogenkonsum mit Diebstählen finanziert. Oft übernachtet er auf der Straße, wenn er Streit mit seiner Mutter hat. Mit 16 Jahren kommt Michael das erste Mal in den Jugendarrest. Er schließt keine Ausbil-dung ab und gerät durch seinen Bekanntenkreis immer wieder in kri-minelle Kreise. Als ihn seine erste feste Freundin im Alter von 25 Jah-ren verlässt, dreht Michael durch und begeht nachts volltrunken eine schwere Körperverletzung. Michael geht 2018 das erste Mal für meh-rere Jahre in den Erwachsenenvollzug.

Wie diese Geschichte weitergehen könnte, ist vorausschaubar: Michael wird nach seiner Entlassung nur schwer eine Wohnung und, noch schwieriger, eine Anstellung finden können. Sein Bekannten-kreis, einerseits während der Haftzeit verflüchtigt, andererseits erwei-tert durch seine Kontakte zu anderen Inhaftierten, ist ein eher delin-quentes Milieu. Es fällt Michael aufgrund seiner frühkindlichen Erfah-rungen schwer, eine dauerhafte Bindung innerhalb einer Partner-schaft aufzubauen und eine Familie zu gründen. Die Wahrscheinlich-keit, dass er ein Leben in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft füh-ren wird, erscheint eher gering.

⇒ 1.2 Armut und Inhaftierung

Die Leserin könnte meinen, diese Geschichte sei überzeichnet und soziale Missstände bildeten eine Ausnahme in der Klientel des Strafvollzugssystems. Sehen wir uns jedoch einige empirische Zahlen an, so erscheint der Werdegang von »Michael M.« nicht besonders ungewöhnlich: Die meisten Inhaftierten kommen aus der Unterschicht (Hradil zufolge sogar neun von zehn Inhaftierten, ders. 2012). Viele von ihnen leiden an psychischen Erkrankungen, wie Depressionen, Angst- und posttraumatischen Belastungsstörungen (etwa 50 % der deutschen Strafgefangenen gelten als behandlungsbedürftig; noch höher liegt der Anteil bei Frauen in Haft, vgl. Widmann 2006, 17-26). Viele der Inhaftierten sind drogenabhängig (vgl. ebd.). Durchschnittlich sind deutsche Strafgefangene zwischen 25 und 40 Jahre alt und männlich: Von insgesamt 51.643 Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten im Jahre 2017 am Stichtag des 31. März sind lediglich 3.034 Frauen, also rund 94 Prozent Männer (Statistisches Bundesamt 2017, 11). Der durchschnittliche Strafgefangene in Deutschland ist demnach ein junger Mann aus der Unterschicht. Von den derzeit Inhaftierten besitzen rund 30 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit (ebd., 25), was auf den intersektionalen Zusammenhang zwischen *Race* und Klasse hindeutet. Betrachtet man die Form der Delinquenz, für die Menschen mit der Freiheitsstrafe verurteilt werden, so sind die meisten Personen aufgrund von Diebstahl, Raub oder Drogendelikten in Haft (ebd., 21).

Rund 70 Prozent der im Jahre 2017 inhaftierten Personen war vorbestraft, davon 54 Prozent mit einer Freiheitsstrafe (ebd., 19). Die Rückfallquote befindet sich bei etwa einem Drittel (34,4 % innerhalb der ersten drei Jahren) der Strafgefangenen (Jehle u. a. 2013, 8). Diese Zahlen deuten auf die hohe Zahl an Menschen, die auch nach der Haft in einem kriminellen Milieu verweilen. Etwa die Hälfte der Menschen finden Angaben der Bundesagentur für Arbeit zufolge keine Arbeit nach ihrer Entlassung. Eine Forschung des »Projekts Chance e. V.« weist nach, wie schwer es für viele Inhaftierte ist, eine eigene Wohnung zu finden (nur 34 von 251 betreuten Gefangenen, vgl. Projekt Chance e. V. 2010). Zudem sind viele Langzeitinhaftierte mit Altersarmut, einer geringen Rente und geringen Ersparnissen, beziehungsweise Schulden konfrontiert.

Rund zehn Prozent der deutschen Inhaftierten an einem Stichtag sind überdies im Gefängnis aufgrund der Ersatzfreiheitsstrafe. Ersatzfreiheitsstrafen werden dann verhängt, wenn Menschen die ihnen erteilte

Geldstrafe nicht zahlen können (oder, in seltenen Fällen: wollen). Da die Verbüßung einer solchen Strafe für gewöhnlich eher kurz ausfällt, gehen Schätzungen davon aus, dass etwa 30 bis 40 Prozent aller Neuzugänge in Haft auf die Ersatzfreiheitsstrafe zurückzuführen sind und sie insgesamt etwa der Gesamtzahl der Strafgefangenen pro Jahr gleichkommen (Thurm 2016, zit. in: Lim u. a. 2017, 129). Dieser Sachverhalt verweist ebenfalls auf die Überrepräsentanz von Menschen aus einem sozial sehr schwachen Milieu in deutschen Haftanstalten.

Es gibt selbstverständlich auch Täterbiografien, die keinen oder einen nur sehr schwer konstruierbaren Zusammenhang mit deren sozialen Hintergrund erreichen. Auch reiche Menschen begehen Straftaten, allerdings sind die prototypisch von wohlhabenderen Personen begangenen Straftaten (wie Betrug, Steuerflug und Wirtschaftskriminalität) häufig weniger leicht aufzuklären (Hradil 2012). Zudem zeigt die empirische Sozialforschung einen Zusammenhang zwischen Armut und Eigentumsdelikten, wie Diebstahl oder Raub (Ohlemacher 1993). Für gewöhnlich verschärft sich der Kreislauf von sozialer Desintegration und Kriminalisierung noch durch die Institution der Haft.

Kehren wir zurück zu der Geschichte von Michael M.: Ich möchte argumentieren, dass die Geschichte von Michael kein individuelles Schicksal darstellt, sondern als soziales Ereignis gedeutet werden sollte, das gesamtgesellschaftliche Wurzeln und Kontextbedingungen aufweist. Michaels Mutter lebt als alleinerziehende Person. Aufgrund eines lückenhaften Systems zur Kinderbetreuung ist es für sie schwierig, einer einträglichen Beschäftigung nachzugehen. Die Unterstützung, die sie vom Staat erhält, ist unzureichend, um voll am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können. Ihr Sohn spürt von Anfang an die Verunsicherung seiner Mutter und das Gefühl von Prekarität. Die in vielen Milieus verankerten patriarchalen und sexistischen Grundstrukturen erlauben es, dass Michaels Mutter immer wieder auf Partner trifft, die ihr und ihrem Sohn nicht guttun und sie ausnutzen. Auch dieses Phänomen hat eine gesellschaftliche Komponente. Drittens erwirkt die Kriminalisierung von leichten Drogendelikten, dass Michael bereits als Kind als »delinquent« gilt. Viertens führt die frühzeitige Inhaftierung in eine geschlossene Institution dazu, dass sich Michaels Lebenswelt noch weiter von demjenigen der Mehrheitsgesellschaft entfernt und er noch stärker verlernt, in ihr »normal« und rechtskonform zu agieren. Schließlich wird es, fünftens, für ihn nicht leicht werden, eine Wohnung oder Arbeit zu finden, weil die Gesellschaft ehemals Inhaftierte auch das Absitzen ihrer Haftstrafe weiterhin informell sanktioniert – eben weil diese Menschen »uns« fremd ge-

worden sind und das Sicherheitsgefühl der Mehrheitsgesellschaft bedrohen. Das individuelle Schicksal von Michael M. hängt also stark von staatlichen Institutionen, gesellschaftlichen Normen und von den Einstellungen und Verhaltensweisen der Gesellschaft ab, in die er nach seiner Haftstrafe zurückkehrt – von der sozialen Lebenswelt, die wir außerhalb der Gefängnismauern bilden.

⇒ 2 Warum bestrafen wir Rechtsbrüche? Gerechtigkeitstheoretische Begründungsmodelle

Warum belegen wir Rechtsbrüche überhaupt mit (Haft)Strafen? Retributive Straftheorien, die insbesondere in der Aufklärungsphilosophie rechtsphilosophisch theoretisiert wurden, verorten Sinn und Zweck der Strafe in der rückwirkenden Reaktion auf eine in der Vergangenheit liegende Handlung. Diese müssen maßvoll (gleichwertig zur Straftat gemäß des Talionsprinzips) sein und gleiche Anwendung bei allen Bürgern finden. Durch die vergeltende Maßnahme soll einerseits Gerechtigkeit erwirkt werden, da Unrecht geschehen ist (Kant 1977 [1797], 453), und andererseits die Geltung der bürgerlichen Rechtsordnung wiederhergestellt werden, die durch die Tat verletzt wurde (Hegel 1970 [1821]).

Utilitaristische Begründungen, insbesondere seit dem 18. Jahrhundert, orientieren sich dagegen stärker an den Effekten von Bestrafung: Die Sanktionierung eines Rechtsbruches soll sowohl den Täter davon abhalten, selbst wieder rechtsbrüchig zu werden, als auch die soziale Gemeinschaft davon abschrecken, dem Beispiel des Täters oder der Täterin zu folgen. Die sogenannten Präventionstheorien argumentieren utilitaristisch aufgrund des Nutzens einer Strafe für die Gesellschaft in der Zukunft (Bentham 1970 [1789]; ders. 2009).

Beide dieser wichtigsten Strömungen der gerechtigkeitstheoretischen Antworten auf Rechtsbrüche berücksichtigen den sozialen Kontext und Hintergrund von Straftaten jedoch nur marginal und trennen damit analytisch die Frage nach gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeit von strafender Gerechtigkeit. Die durch die Augenbinde »blind« gemachte Justitia isoliert den Täter zunächst von allen sozialen Attributen, indem sie in ihm ausschließlich den Bürger sieht. Nur das Moment der Gnade ermöglicht es diesen Theorien zufolge auf die Spezifika des Einzelfalles einzugehen und die geltenden rechtlichen Regeln außer Kraft zu setzen. Damit steht Gnade aber im Gegensatz zur Gerechtigkeit.

Gerechtigkeitstheorien gehen zudem davon aus, dass der Täter oder die Täterin ihre Tat bewusst und willentlich vollzieht. Willensfreiheit ist

die Voraussetzung für verantwortliches Handeln, folglich für Schuldzuschreibung und damit für eine angemessene Bestrafung. Aufklärungsphilosophisch argumentiert, hat der Täter sogar ein Anrecht auf seine Bestrafung, weil er dadurch als vernünftiges Wesen anerkannt wird (Hegel 1970 [1821], § 100, 190-191). Sein besonderer Wille, der sich gegen den allgemeinen Willen gestellt hat, negiert das Recht. Durch das Zwangsrecht, das der bereits bestehenden Verletzung eine erneute Verletzung hinzufügt, wird das Recht in seiner positiven Geltung wiederhergestellt. Dabei wird anerkannt, dass der oder die Beschuldigte auch am »vernünftigen Allgemeinen« teilhat und damit ein Interesse an einer funktionierenden Rechtsordnung und der sie garantierenden Freiheit der Bürger hegt. Bestraft wird dieser Denkungsart zufolge nicht der Täter, sondern eine Person aufgrund ihrer Tat. Allein diese steht im Widerstreit zu dem Gesetz und bildet somit den Rechtsbruch.

Auch wenn wir mit Hegel davon ausgehen sollten, dass alle Bürger an einem vernünftigen Allgemeinen teilhaben, so verweist eine sozialphilosophische Betrachtung des Zusammenhangs von Gerechtigkeit und Strafe jedoch auf soziostrukturelle und psychologische Bedingungen, die Taten überhaupt erst ermöglichen. Zwar enthält Hegels Sichtweise eine emanzipatorische Kraft, weil sie auch kriminalisierte Menschen als »vernünftige Wesen« anerkennt und deren Interessen an einem freiheitsgenerierenden Gemeinwesen betont. Jedoch scheinen neurowissenschaftliche Forschungen eher die bereits im 19. Jahrhundert artikulierte Gegenthese Friedrich Nietzsches zu bestärken, dass die Willensfreiheit philosophiegeschichtlich eine notwendige Fiktion darstellt, unser Strafbedürfnis zu legitimieren, statt eine reale soziale Tatsache zu sein (Nietzsche 1967 [1876-1878], 60-62). Nietzsche zufolge sind Verbrechen häufig die Folge einer jeweils spezifischen Geschichte des Täters, die bei genauerer Betrachtung diese erklärbar und einsichtig werden lassen und nicht in Begriffen von Freiheit, Verantwortung und Schuld angemessen zu fassen sind. Er geht so weit zu behaupten, dass ein Richter, wenn er wirklich anfinge, sich mit der Historie des Angeklagten auseinanderzusetzen, sich irgendwann selbst in ihm wiedererkennen würde, dessen Tat zu verstehen begägne. Der Effekt eines Systems, das über Rechtsbrüche richte, ohne diesen Verstehensprozess zu üben, führe dagegen zur »Verrohung« und »Entfremdung« der Gerichteten gegenüber der Gesellschaft (Nietzsche 2012 [1886], 319). Eine »andere Gerechtigkeit« wäre hingegen nach Nietzsche eine Gesellschaft unter Gleichen, die auf Gegenseitigkeit basiert und auf Strafe verzichten könnte (Dübgen 2016, 87).

In ähnlicher Weise wie bereits bei Nietzsche lässt sich aus Perspektive der Hirnforschung argumentieren, dass frühkindliche Erfahrungen, beispielsweise Gewalt, Missbrauch und andere Traumata zu bleibenden Veränderungen im Gehirn führen können und dadurch die Fähigkeit, mit aggressiven Impulsen umzugehen, mindern. Neurowissenschaftler Roth kommt zu folgender Konklusion: »Je schwerer die Straftat und die moralische Schuld, desto eindeutiger die Bedingtheit des Handelns des Straftäters.« (Roth 2009, 25)¹ Die Einsicht Roths führt zu dem Unrechtsparadox, dass teilweise diejenigen am härtesten im Namen der Gerechtigkeit bestraft werden, welche selbst durch ihre Sozialisation und ihr Milieu schlimmstes Unrecht in ihrer Kindheit erfahren haben.

Ziel des verbleibenden Teils dieses Aufsatzes ist es nun zu argumentieren, dass eine angemessene rechts- und sozialphilosophische Betrachtung den hier skizzierten Zusammenhang von Rechtsbrüchen, Sanktionen (Strafen) und gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeit wieder stärker fokussieren muss. Eine solche Sichtweise erscheint in einer Zeit wachsender sozialer Ungleichheiten und eines punitiven Trends in vielen neoliberalen Ländern zwar unzeitgemäß, aber gerade deswegen umso dringlicher. Meine Argumentation verläuft vorrangig auf der argumentativen Begründungsebene, welche gesellschaftliche Sanktionen rechtfertigt, verweist jedoch immer wieder auf empirische Zusammenhänge, um die Kluft zwischen idealer Theoriebildung und nichtidealer Lebenswelt zu verdeutlichen.

Es folgen einige Thesen zum Verhältnis von sozialer Ungerechtigkeit und Strafe, die um eine solche holistische Betrachtungsweise bemüht sind. Die ersten drei Thesen befinden sich in einem internen Verweisungszusammenhang zueinander und betrachten dabei den skizzierten Komplex aus unterschiedlichen gerechtigkeitstheoretischen Blickwinkeln. Die vierte These gibt eine gerechtigkeitstheoretische Antwort auf die skizzierten Paradoxien und kann als Fluchtlinie gelesen werden, die darauf hindeutet, wie wir grundsätzlich anders über Rechtsbrüche nachdenken und mit ihnen umgehen könnten.

⇒ 2.1. Zur Legitimität von Strafen in sozial ungerechten Verhältnissen

Ist es gerecht, Menschen zu bestrafen vor dem Hintergrund, dass sie nicht unter gleichen und fairen Bedingungen aufgewachsen sind?

(1) Vgl. zu der komplexen Debatte zur Willensfreiheit zwischen Neurowissenschaften und Philosophie u.a. Duttge (2009); Habermas (2004); Pauen/Roth (2008).

Vertragstheoretisch betrachtet geben Menschen einen Teil ihrer Freiheit auf, um den Schutz der Gemeinschaft zu genießen. Sie stimmen einem Gesellschaftsvertrag, der ihre jeweiligen Freiheiten begrenzt, deswegen zu, weil dieser ihnen Vorteile für ihr (Über)Leben schafft. Mit John Rawls lässt sich des Weiteren argumentieren, dass Menschen dazu verpflichtet sind, sich an Rechtsnormen zu halten, wenn die gesellschaftlichen Institutionen, denen sie unterworfen sind, einigermaßen gerecht sind und nach Prinzipien der Fairness operieren (ders. 1999; ders. 2001). Gerechte Institutionen implizieren, dass alle Bürger über gleiche Rechte innerhalb der Gesellschaft verfügen, der gesellschaftliche Reichtum letztlich allen Bürgern in irgendeiner Form zugutekommt und sie als gleichwertige soziale Teilnehmer, unter denen Reziprozität herrscht, geachtet werden.

Was passiert jedoch, wenn Bürger das Gefühl haben, dass diese fundamentalen Bedingungen nicht erfüllt werden? Der US-amerikanische Philosoph Tommie Shelby (2007) argumentiert in einem sehr aufschlussreichen Artikel von 2007 über schwarze Ghettos, Gerechtigkeit und Devianz, dass viele der in Ghettos lebenden jungen schwarzen Männer eben nicht das Gefühl haben, in der US-amerikanischen Gesellschaft eine Chance zu haben und als Gleiche geachtet zu werden. Aufgewachsen in Armut, segregiert von der Mehrheitsgesellschaft, ausgebildet in schlechten Bildungsinstitutionen und früh durch stigmatisierende Erfahrungen geprägt, erleben diese Menschen vielmehr konstante Abwertung und Perspektivlosigkeit. Einige von ihnen üben sich als Reaktion auf ihre Umstände in Formen sozialer Devianz, beispielsweise durch respektloses Verhalten gegenüber staatlichen Autoritäten und durch kriminelle Handlungsweisen:

Ghetto poverty creates desperation and feelings of shame, and some, seeking to escape the weight of their social conditions, or at least to make it more bearable, resort to crime. [...] they do so under conditions of material deprivation and institutional racism. (Ebd., 136).

Verletzen diese Personen, die offenkundig Rechtsbrüche üben, nun ihre bürgerlichen Pflichten, indem sie die Rechtsnormen der Gesellschaft überschreiten? Shelby argumentiert, dass die Antwort auf diese Frage davon abhängig ist, für wie gerecht wir die Gesamtstruktur einer Gesellschaft halten. Ist die Gesellschaft insgesamt als gerecht einzustufen, so könnten wir problemlos das Verhalten dieser Jugendlichen verurteilen und sie hierfür zur Rechenschaft ziehen. Wenn wir aber meinen, dass die sozialen Institutionen, unter denen sie leben, nicht auf ausreichend Reziprozität fußen und schwerwiegend durch vielschichtige (in seinem Beispiel: *racial*) Ungerechtigkeiten geprägt

sind, so ist fraglich, ob diese schwarzen jungen Männer tatsächlich »bürgerliche« Pflichten innehaben, sich regelkonform zu verhalten und ob der Staat die moralische Autorität besitzt, sie hierfür zu bestrafen. Schwerwiegend ungerecht wäre beispielsweise eine Gesellschaft mit einer wettbewerbsbasierten Ökonomie, in der institutionalisierter Rassismus einige Bürger selektiv daran hindert, sich diejenigen Fähigkeiten (»marketable skills«) anzueignen, die Bürger brauchen, um in der Gesellschaft ihren Lebensunterhalt zu verdienen (ebd., 149). Ihr Protest gegen die bestehenden Institutionen und Regeln wären demnach nicht unvernünftig, sondern durchaus nachvollziehbar und eventuell sogar ein Gebot der Gerechtigkeit.

Schließlich haben Bürger die positive Pflicht, sich an der Herstellung sozial gerechter Institutionen zu beteiligen, wenn diese noch nicht existieren (Rawls 1999, 99). Bernard Boxill (1992) argumentiert mit Blick auf die in den USA lebenden benachteiligten schwarzen Bürger, dass insbesondere unterdrückte Menschen eine moralische Pflicht hätten, gegen ihre eigene Lage aufzubegehren.

Folgen wir erneut mit Shelby der Gerechtigkeitstheorie von Rawls, so besteht selbst in Fällen von ungerechten Institutionen die grundlegende menschliche negative Pflicht, nicht grausam zu sein, andere nicht unnötig leiden zu lassen und einander Respekt entgegenzubringen (Rawls 1999, 312, zit. in: Shelby 2007, 151). Diese »menschlichen« Pflichten sind jedoch nicht gleichzusetzen mit bürgerlichen Pflichten, die sich nur aus einem funktionierenden Gesellschaftsvertrag ergeben.

Das Interessante an Shelbys Argumentationsweise liegt unter anderem darin, dass er die Frage nach der Beurteilung von Rechtsbrüchen als gerechtigkeitstheoretisch verzahnt mit der gesamtgesellschaftlichen Beschaffenheit einer Gesellschaft und deren Institutionen behauptet. Ähnlich argumentierte bereits Jeffrey Murphy (1973) aus einer marxistischen Perspektive: Wenn eine Gesellschaft in struktureller Hinsicht fundamental ungerecht sei, dann fehle ihr »the moral right to punish« (ebd., 221).

Die Frage, wie man Rechtsbrüche von stark sozial benachteiligten Bürgern normativ beurteilt, hängt dieser Betrachtungsweise also von der empirischen Beschreibung ab, die man von einer Gesellschaft gibt, beispielsweise anhand von Studien zur Reichtumsverteilung, zu der Beschaffenheit von Institutionen, dem Zugang zu Bildung etc. Wir können nur davon ausgehen, dass Menschen starke Pflichten haben, sich an geltendes Recht zu halten, wenn ihnen die grundlegenden Möglichkeiten geboten werden, sich als Gleiche am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Wie sieht es aber aus in einer Gesellschaft, die

weder idealen Bedingungen einer gerechten Ordnung entspricht noch als unerträglich ungerecht beschrieben werden kann? Hier wäre es möglich, ein graduelles Modell zu entwerfen, das zumindest auf einer theoretischen Ebene folgenden Zusammenhang herstellt: *Je gerechter eine Gesellschaft beschaffen ist, desto größer ist die moralische Autorität der Staatsgewalt, Rechtsbrüche zu sanktionieren; je ungerechter eine Gesellschaft beschaffen ist, desto tiefer sinkt die moralische Autorität der Staatsgewalt zu strafen.*

⇒ 2.2 Zur wechselseitigen Verstärkung von strafender Gerechtigkeit und sozialer Ungerechtigkeit: Ein Gerechtigkeitsparadox in nicht-idealen Gesellschaften

Gehen wir also davon aus, dass wir aktuell und in der nahen Zukunft in Verhältnissen leben werden, die nicht »ideal« sind, also nicht den angestrebten Zielen von Reziprozität und Fairness umfassend entsprechen. Die moralische Legitimität, einzelne Personen für einen Rechtsbruch zu bestrafen, wenn diese in sozial schwierigen Verhältnissen aufgewachsen, ist demnach geschwächt. Diese Problematik verschärft sich, wenn wir davon ausgehen, dass die voraussichtliche Strafe die bestehende Perspektivlosigkeit und Marginalisierung noch zu verstärken droht. Damit gemeint sind insbesondere Geld- und Gefängnisstrafen, die Personen aus der Unterschicht und aus marginalisierten Milieus (beispielsweise Migrantinnen und Migranten oder Geflüchtete) treffen und deren Situation nach der Haft voraussichtlich noch schwieriger gestalten als vorher, also Strafen, deren resozialisierender Charakter mehr als fragwürdig erscheint.

Aus der im vorherigen Kapitel abgeleiteten Konklusion aus vertragstheoretischen Argumenten lässt sich folgern, dass jegliche Maßnahme zur Sanktionierung von Rechtsbrüchen, welche die allgemeinen Verhältnisse im Hinblick auf (soziale) Ungerechtigkeit und Ausgrenzung verschärfen, Gefahr läuft, die Legitimität ebenjener Rechtsnormen, zu deren Schutz sie eingesetzt wird, weiter zu unterminieren. Anders ausgedrückt: Wenn eine Gesellschaft insgesamt dazu tendiert, dass sie sozial ungleicher wird – und daher als »sozial ungerecht« eingestuft werden sollte – mit Strafverschärfungen (erhöhter Punitivität) reagiert, so verschärft die strafende Gerechtigkeit die allgemeinen Verhältnisse sozialer Ungerechtigkeit und schwächt dadurch die moralische Autorität des Staates zu strafen. Hierin liegt ein gerechtigkeits-theoretisches Paradox, nämlich ein Widerstreit zwischen zwei Gerechtigkeitsimperativen: zwischen strafender und sozialer Gerechtigkeit. Zusätzlich ließe sich aus einer utilitaristischen

Perspektive infrage stellen, was für einen Gewinn die Gesellschaft darin sieht, das Leben dieser Menschen weiter zu »desozialisieren« und im Sinne von Michel Foucault (1994 [1975], 350), systematisch delinquente Milieus zu schaffen. Retributiv wie auch utilitaristisch argumentiert geraten wir hier in eine Sackgasse.

Folgt man der These in der gegenwärtigen Punitivitäts-Literatur, dass sich in vielen Bereichen des Strafrechts und des Strafvollzugs strafverschärfende Tendenzen identifizieren lassen, und dass dies insbesondere der Fall in neoliberalen Gesellschaften mit einem hohen Maß an ungleicher Einkommensverteilung und schwachen Sozialsystemen der Fall ist (vgl. u. a. Garland 2001; Lappi-Seppälä 2010; Pratt u. a. 2005; Wacquant 2009), so ist dieses Gerechtigkeitsparadox kennzeichnend für unsere spätkapitalistische, neoliberale Ordnung. Hohe Einkommensunterschiede korrelieren der Punitivitätsthese zufolge mit hohen Gefangeneneraten (Lappi-Seppälä 2010, 950); der Ausbau des repressiven Staates mit dem Rückbau des Sozialstaates (Wacquant 2009). Damit dient Recht, insbesondere Strafrecht, weniger der Emanzipation des Bürgers gegenüber dem Staat, als dem Staat zur Unterdrückung eines spezifischen Segments seiner Bürger.

⇒ 2.3 Über die Notwendigkeit von Korrektivmechanismen in einer nicht-idealen Welt: Immanente Beschränkungen strafender Gerechtigkeit

Wie bereits erwähnt, setzt das (Straf)Recht die Bürger formal als Gleiche und autonome Subjekte und abstrahiert weitestgehend von ihren sozialen Attributen (abgesehen beispielsweise von strafmildernenden Elementen in der Strafzumessung). Dies soll die Gleichbehandlung aller Bürger vor dem Gesetz garantieren und ist ein wesentliches Merkmal des Rechts, das auch seinen progressiven Charakter ausmacht. Problematisch wird die Blindheit der Justitia jedoch dann, wenn sie sich als blind für die unterschiedlichen Voraussetzungen erweist, innerhalb derer Menschen agieren. Die zunehmende Responsibilisierung von Bürgern und die Entresponsibilisierung der Gesellschaft für individuelle Taten kann der Singularität von Einzelfällen nicht gerecht werden. Erneut lässt sich hier feststellen: Je ungerechter eine Gesellschaft ist, desto weniger kann ein sozial differenzblindes Recht den Einzelfall angemessen beurteilen; je gerechter eine Gesellschaft ist, desto weniger stellt sich diese Problematik. Selbstverständlich gibt es auch singuläre Fälle, deren Spezifität sich nicht sozial erklären lässt und die auch ein differenzsensibles Recht nicht adäquat zu fassen vermag. Der Fokus dieses Artikels soll jedoch auf

diejenigen Fälle gerichtet werden, in denen sozialstrukturelle Rahmenbedingungen individuelles Verhalten zu bedingen scheinen und ihre Besonderheit ausmachen.

Aus einer Perspektive strafender Gerechtigkeit ließe sich nun schlussfolgern, dass erstens, Strafen milder ausfallen müssen, wenn sie in sozial ungerechten Gesellschaften angewendet werden, zweitens, ihr »sozialisierender« Charakter erneut in der Praxis in den Fokus rücken muss (um ihre moralische Legitimität nicht noch weiter zu unterminieren) und sie in einzelnen Fällen, drittens, ausgesetzt werden müssen, um besonders augenscheinlich sozial bedingte Fälle angemessen zu behandeln.

Alternativ ließe sich jedoch auch eine Perspektive einnehmen, welche Gerechtigkeit jenseits des Strafens zu denken versucht und die Stabilisierung von Recht durch Stärkung der Rechtsgemeinschaft statt durch Abschreckung konzipiert (im Sinne positiver Generalprävention). Diese Strategie, die als holistische Antwort auf das oben skizzierte Gerechtigkeitsparadox zwischen strafender und sozialer Gerechtigkeit gelten könnte, ist Gegenstand der vierten These zum Zusammenhang von Strafe und Gerechtigkeit.

⇒ 2.4 Transformative Gerechtigkeit als positive Generalprävention – Wie sich Gerechtigkeit jenseits der Strafe denken lässt

Lassen sich Rechtsbrüche auch verhindern, ohne dass wir auf negative Sanktionierung angewiesen sind? Das Strafsystem setze vor allem auf die negative Prävention, nämlich Abschreckung: Die Menschen sollen Angst vor ihrer eigenen Bestrafung haben und sich deshalb regelkonform verhalten. Mit dem Vertragstheoretiker und Aufklärungspädagogen Jean-Jacques Rousseau (1978 [1762]) lässt sich aber auch ein positiveres Bild vom Menschen und dessen Verhältnis zu Normen skizzieren: In seinem Werk *Emile oder Über die Erziehung* argumentiert er, dass wir weniger über Zwang, als durch positive Verstärkung und Bindung versuchen sollten, menschliches Handeln zu lenken. Diese Vision ließe sich, über Rousseau hinausgehend, auch auf die Ebene der Politik übertragen: Wir stimmen einem Gesellschaftsvertrag ex post als mündige Bürger nur dann zu und sind gewillt, uns an seine Regeln zu halten, wenn wir diese sowie ihre Umsetzung für einsichtig, vernünftig und fair halten. Statt davon auszugehen, dass sich Rechtsnormen am besten durch negative Sanktionierung stabilisieren lassen, ließe sich auch positive Generalprävention als Leitbild setzen. Innerhalb von sozialen Bewegungen sowie innerhalb der Debatte über *restorative justice* als Ergänzung oder Alter-

native zum gegenwärtigen Strafsystem ist seit den 1990er Jahre als neuer Leitbegriff die »transformative Gerechtigkeit« ausgerufen worden. Dieser Begriff versucht sowohl auf die Schwachstellen der retributiven als auch der jüngeren restaurativen Gerechtigkeitstheorie zu antworten. Während restaurative Ansätze vor allem das Verhältnis von Tätern und Opfern in den Fokus rücken und auf soziale Harmonie und Heilung innerhalb eines Versöhnungsprozesses abzielen (Sullivan/Tifft 2006), fragt transformative Gerechtigkeit nach den strukturellen Bedingungen, die Kriminalität und Gewalt überhaupt erst hervorbringen. Sie zielt auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise von Rechtsbrüchen, welche sowohl die sozialen Wurzeln von sozialer Devianz als auch die Art und Weise in den Blick nimmt, wie durch Rechtssetzung hegemoniale soziale Ordnungen stabilisiert werden sollen.

Mit Nancy Fraser (2008) lässt sich zunächst zwischen einem affirmativen und transformativen Umgang mit Ungerechtigkeit unterscheiden: Affirmative Strategien beziehen sich auf die Effekte von ungerechten Arrangements und versuchen diese abzumildern. Transformative Antworten dagegen zielen auf die Veränderung der jeweiligen Bedingungen, die prozesshaft Ungerechtigkeiten immer wieder reproduzieren und verfestigen (ebd., 28). Transformiert werden sollen in der *transformative justice* die Herrschaftsbeziehungen und gewaltförmigen Praktiken, die viele Verletzungen von Rechtsnormen überhaupt erst hervorbringen.

Die Debatte um »Transformative Gerechtigkeit«, die derzeit hauptsächlich im angelsächsischen Raum geführt wird, überschneidet sich zum Teil mit Argumenten des strafrechtlichen Abolitionismus. Sie wird derzeit vor allem in aktivistischen Kreisen, feministischen, LGBT und antirassistischen Kontexten vorangetrieben. Geprägt hat den Begriff Ruth Morris (2000), die vor allem die mangelnde Berücksichtigung von Aspekten der Verteilungsgerechtigkeit in gängigen Gerechtigkeitsmodellen problematisiert. Für sie steht also der strukturelle Aspekt der ökonomischen Marginalisierung und Ausbeutung im Zentrum. Das hieraus resultierende Verständnis lässt sich als *strukturell-demokratische Variante* von transformativer Gerechtigkeit bezeichnen. Eine Strategie besteht dieser Lesart zufolge darin, soziale Institutionen – beispielsweise der Ausbildung, der Gesundheitsversorgung und der sozialen Wohnungspolitik etc. (Davis 2005) – zu stärken und gesamtgesellschaftliche Lösungen zu finden, welche systemisch auf Rechtsbrüche reagieren. Engagierte Sozialpolitik sollte demnach Strafrechtspopulismus ersetzen und dadurch die positive Identifikation mit dem Gemeinwesen stärken.

Eine andere wichtige Wurzel des Paradigmas der transformativen Gerechtigkeit lässt sich auf den Bereich von sexualisierter Gewalt gegen Frauen, insbesondere schwarze Frauen, zurückführen, die in dem Kriminaljustizsystem keine angemessene Antwort auf das von ihnen erfahrene Unrecht sehen und sich dadurch in neuen Spiralen der Viktimisierung und Kriminalisierung ihres eigenen Milieus wiederfinden (Martin 1999; Generation FIVE 2017). Die sich hieraus ergebende Strategie wendet sich daher der *Community* als Akteur und Kontext des Umgangs mit Gewalt und Normverletzungen zu. Die staatlichen Organe sollen aus den Konfliktlösungsmechanismen herausgehalten werden, weil sie Geflüchtete, Homosexuelle und andere Gruppen in Strafrechtsprozessen zusätzlich diskriminieren. Ausgeblendet wird hierbei zuweilen, wie auch innerhalb der »Community« Machtgefällte, Hierarchien und Marginalisierungen bestehen können. Bei Lösungsstrategien von Normbrüchen im lokalen Kontext treten vor allem restaurative Techniken, beispielsweise die angestrebte gewaltfreie Kommunikation zwischen Opfern und Tätern unter Einbeziehung ihres jeweiligen Umfelds in den Vordergrund, wobei die systemischen Voraussetzungen der Taten stets mitgedacht werden sollen. Die Wurzeln dieser zweiten Variante von transformativer Gerechtigkeit liegen weniger in der sozialistischen oder sozialdemokratischen Tradition als in einem anarchistischen, staatskritischen Verständnis des Sozialen. Ich möchte diese Konzeption als *anti-etatistische Variante* von transformativer Gerechtigkeit bezeichnen.

Wenn wir, wie zu Anfang skizziert, das gerechtigkeitstheoretische Problem vor allem in den unvollkommenen Institutionen verorten, die Bürgern neoliberaler kapitalistischer Gesellschaften in nicht ausreichendem Maße ein Leben als Gleiche ermöglichen, so erscheint die »strukturell-demokratische« Antwort, die sich auf der Basis eines transformativen Gerechtigkeitsideals entwickeln lässt, die meines Erachtens adäquatere Form des Umgangs mit den Schwachstellen strafender Gerechtigkeit. Nicht die Aufgabe sozialer Institutionen, sondern deren Gestaltung hin zu einem inklusiveren, gerechteren Gemeinwesen wäre die angemessenere Antwort auf mangelnde Reziprozität zwischen Bürgern, welche den Glauben an die Rechtsordnung unterminiert und die moralische Autorität des Staates auf Rechtsbrüche zu reagieren aushöhlt.

⇒ 3 Schlussbetrachtung

Michael M. würde aus der Perspektive der Transformativen Gerechtigkeit heraus zunächst als beides betrachtet werden, als ein Opfer

(oder, weniger viktimisierend: *Survivor*) und als ein Rechtsbrüchiger. Einerseits ist sein Werdegang ein Resultat von Verhältnissen, die es Menschen erschweren, selbstbewusst als eigenständige Akteure in dieser Gesellschaft ihren Platz zu finden. Andererseits ist er jemand, der sich gegen die bestehende Ordnung wendet und sich seinen Weg jenseits des Rechts gebahnt hat. Die Antwort auf Michael M. als rechtsbrüchigen Bürger würde aus der Perspektive einer transformativen Gerechtigkeit vor allem darauf abzielen, die sozialen Bedingungen seines Handelns zu verändern. Neben juristischen würden vor allem politische Lösungsstrategien verfolgt, welche Armut, Mangel an Wohnraum und die Stigmatisierung von ehemals Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft ins Zentrum rücken. Die Gesellschaft müsste Michael M. die Ressourcen zur Verfügung stellen, auf einer menschlichen und sozialen Ebene ein Leben als Gleicher innerhalb einer Vielheit an Anderen zu führen. Transformative Gerechtigkeit in einer demokratisch-strukturellen Ausprägung würde die Gewalt, die auch Diebstahl anhaftet, nicht kleinreden, aber die Sinnhaftigkeit der Kriminalisierung von Drogen- und Bagatelldelikten grundlegend infrage stellen. Sie würde Michael M. unterschiedliche Formen anbieten, wie und ob er sich mit seinen Erfahrungen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen möchte. Sie müsste danach streben, sowohl für Michael M. als auch für den Rest der Gesellschaft Bedingungen zu schaffen, weniger gewaltförmig mit der Gewalt, die dem Sozialen weiterhin anhaftet, umzugehen. Denn eine Verletzung lässt sich, hegeli-anisch gesprochen, nicht durch eine weitere Verletzung aufheben. Eine Verletzung fordert das Ende von Gewalt.

⇒ Literaturverzeichnis

Bentham, Jeremy (1970 [1789]): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, hg. von J.H. Burns und H.L.A. Hart, London: Athlone Press.

Bentham, Jeremy (2009): The Rationale of Punishment, hg. V. James T. McHugh, Amherst/NY: Prometheus Books.

Boxill, Bernard R. (1992): Blacks & Social Justice, Lanham: Rowman & Littlefield Publishers.

Davis, Angela Y. (2005): Abolition Democracy. Beyond Empire Prisons and Torture, New York: Seven Stories Press.

Dübgen, Franziska (2016): Theorien der Strafe, Hamburg: Junius.

Duttge, Gunnar (2009): Das Ich und sein Gehirn. Die Herausforderungen der neurobiologischen Forschung für das (Straf-)Recht, Göttingen: Universitäts-Verlag.

Fraser, Nancy (2008): From Redistribution to Recognition? Dilemmas of Justice in a »Postsocialist« Age, in: Olson, Kevin (Hg.): Adding Insult to Injury. Nancy Fraser Debates Her Critics, London u.a.: Verso, 11-41.

Foucault, Michel (1994 [1975]): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Garland, David (2001): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung der Gegenwart, Frankfurt/M. u.a.: Campus.

Generation FIVE (2017): Ending Child Sexual Abuse. A Transformative Justice Handbook, Download unter:
<http://www.generationfive.org/wp-content/uploads/2017/06/Transformative-Justice-Handbook.pdf> (Zugriff am 14. Oktober 2018).

Habermas, Jürgen (2004): Freiheit und Determinismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 52, S. 871–890.

Hegel, G.W.F. (1970 [1821]): Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Hradil, Stefan (2012): Soziale Schichtung, Download unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138439/soziale-schichtung?p=all> (Zugriff am 14. Oktober 2018).

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (Hg.) (2013): Legalbewährung nach Strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin: Bundesministerium für Justiz.

Kant, Immanuel (1977 [1797]): Die Metaphysik der Sitten. Werkausgabe Band VIII. hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Lappi-Seppälä, Tapio (2010): Vergleichende Perspektiven zur Punitivität, in: Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl, Dirk (Hg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 2. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 937-996.

Lim, Il-Tschung; Loick, Daniel; Marquardt, Nadine; Trautmann, Felix (2017): Stichwort: »Gefängnis und Armut«, in: Westend 02/2017, 125-138.

Martin, Margaret E. (1999): From Criminal Justice to Transformative Justice: The Challenges of Social Control for Battered Women, in: Contemporary Justice Review 2, 415-536.

Morris, Ruth (2000): Stories of Transformative Justice, Toronto: Canadian Scholars' Press.

Murphy, Jeffrie (1973): Marxism and Retribution, in: Philosophy & Public Affairs 2/3 (1973), 217-243.

Nietzsche, Friedrich (1967): Menschliches, Allzumenschliches. Erster Band. Nachgelassene Fragmente 1876 bis Winter 1877-1878, Berlin: de Gruyter.

Nietzsche, Friedrich (2012 [1886]): Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral. Kritische Studienausgabe, München: dtv.

Ohlemacher, Thomas (1993): Eine ökologische Regressionsanalyse von Kriminalitätsziffern und Armutsraten. Fehlschluß par excellence?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 47 (1993), 706-727.

Pauen, Michael; Roth, Gerhard (2008): Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Pratt, John; Brown, David; Brown, Mark; Hallsworth, Simon; Morrison, Wayne (Hg.) (2005): The New Punitiveness: Trends, Theories, Perspectives, Cullompton/Portland: Willan Publishing.

Projekt Chance e.V. (2010): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Nachsorgeprojekts Chance, Download unter: <http://www.projekt-chance.de/files/Evaluation-Nachsorge.pdf> (Zugriff am 14. Oktober 2018).

Rawls, John (1999): A Theory of Justice, Cambridge/MA: Harvard University Press.

Rawls, John (2001): Justice as Fairness. A Restatement, Cambridge/MA: Harvard University Press.

Roth, Gerhard (2009): Willensfreiheit und Schuldfähigkeit aus Sicht der Hirnforschung, in: Roth, Gerhard; Grün, Klaus-Jürgen (Hg.): Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 9-27.

Rousseau, Jean-Jacques (1978 [1762]): Emil oder Über die Erziehung. Paderborn: Schöningh.

Shelby, Tommie (2007): Justice, Deviance, and the Dark Ghetto, in: Philosophy & Public Affairs 35, 126-160.

Statistisches Bundesamt (2017): Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1, Download unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html> (Zugriff am 14. Oktober 2018).

Sullivan, Dennis; Tifft, Larry (2006): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London/New York: Routledge.

Thurm, Frida (2016): Geld oder Knast. ZEIT ONLINE, Download unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform> (Zugriff am 14. Oktober 2018).

Wacquant, Loic (2009): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit, Opladen: Barbara Budrich.

Widmann, Bernard (2006): Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft. Aachen: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule.

Zitationsvorschlag:

Dübgen, Franziska (2018): Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen. (Ethik und Gesellschaft 2/2018: Rechtsbrüche). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-4> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2018: Rechtsbrüche

Benno Zabel

Das Wagnis der Freiheit. Recht, Politik und die Angst der Moderne

Judith Hahn

Entgrenzte Bukowina. Was ist und leistet Recht in einer normpluralistischen Perspektive?

Christian Polke

Vom Bruch im Recht. Kulturtheoretische Vorüberlegungen mit Ernst Cassirer

Franziska Dübgen

Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen

Markus Babo

Das Asylrecht als sperrige Institution in der Rechtsordnung